

Kreissenioresrat Landkreis Böblingen
2. Treffen der PC- und Internet-Teams
8. März 2012 in Magstadt

Versicherungsfälle bei der Arbeit als Internethelfer:

Bei der Arbeit als Internethelfer sind folg. Versicherungsfälle denkbar:

1. Der Internethelfer beschädigt bei der Unterstützung eines Kunden eines dessen Geräte (PC, Touchpad, Smartphone, Router, etc.) oder bei der Vorortunterstützung sonstige Gegenstände des Kunden
2. Beschädigung von PC oder sonstigen Endgeräten in der Senioreneinrichtung durch Internethelfer oder Nutzer
3. Bei Schulungen werden Privat-Geräte (PCs, Touchpads, Beamer, Smartphones, etc.) eingesetzt und beschädigt.

Verschiedene Möglichkeiten der Versicherung:

- A) Versicherung als OSR/SSR über Sammelversicherung LSR:
Betr.haftpflicht haftet für Schäden die der Helfer verursacht
- Schaden am PC des Kunden: max. 15.000 €, selbst 250 €
 - Sonst. Gegenstand des Kunden, z.B. Vase: volle Haftung
 - Gleiches gilt für den Helfer im Seniorentreff
 - Keine Haftung für Schäden, die der Kunde verursacht
- Einsatz von privaten Geräten bei Schulung:
- Schaden durch Helfer am eigenen PC: keine Haftung
 - Schaden durch Helfer am anderen PC: Haftung
 - Schaden durch Kunde am Schulungs-PC: keine Haftung.
- B) Versicherung über die Gemeinde-Stadtverwaltungen
Die Kommunen haben eine Haftpflichtversicherung, z.B. bei der WGV (Württ. Gemeinde-Versicherung), bei der meist auch ehrenamtliche Arbeiten haftpflichtversichert sind.
Manchmal ist ein Selbstbehalt eingebaut.
Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Kommune.
- C) Haftpflicht-Sammelvertrag für Ehrenamtliche in Baden-Württemberg
Siehe Anlage.

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige Baden-Württemberg: Haftpflicht-Sammelvertrag für ehrenamtlich und für das Gemeinwohl Tätige

Das Land Baden-Württemberg hat seit 01.01.2006 sog. Sammelversicherungsverträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Verträge bieten insbesondere freiwillig Tätige in den vielen kleinen Initiativen, Gruppen und Projekten Schutz vor den finanziellen Folgen von Personen- und Sachschäden.

Wer ist ehrenamtlich tätig?

Jeder, der ein Ehrenamt im gesetzlichen Sinne ausführt genauer, ein „freiwillig, unentgeltlich oder bering bezahltes Engagement“.

Der Haftpflichtversicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Versicherte Leistung:

- 2.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 € für Vermögensschäden

Wer und was ist in der Haftpflicht-Versicherung versichert?

- Jeder ehrenamtlich/ freiwillig Engagierte, in rechtlich unselbstständigen Strukturen/ Vereinigungen, der für das Gemeinwohl tätig ist und persönlich haften würde
- Jede ehrenamtliche Tätigkeit
- Persönliche, gesetzliche Haftpflicht
- Sach-, Personen- und Vermögensschäden

NICHT versichert:

- Haftpflicht der Organisation/ Gemeinschaft
- Ehrenamtlich Engagierte in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Parteien etc.
- Teilnehmer/ innen an Veranstaltungen
- Strafverfahrenskosten, Bußgelder etc.

Schadensbeispiele:

- Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe trifft sich in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Der Mitinitiator zerbricht versehentlich eine wertvolle Vase und wird vom Eigentümer auf Schadenersatz verklagt.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kinderbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit seinem Stift schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.
- Der Organisator eines Ausflugs der Fahrradgruppe „Mountainbiker durch Berg und Tal“ legt die Route so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadenersatz verklagt.

.... Versicherungsschutz im Ehrenamt Baden-Württemberg ...